

Allgemeine Geschäftsbedingungen Marcus Patz (Eventtrucker)

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Marcus Patz (im folgenden Auftragnehmer genannt) leistet als Dienstleister Unterstützung für seine Kunden (im folgenden Kunde genannt) bei der Umsetzung von Veranstaltungen, Promotions und Messeauftritten.

Die Basis der Zusammenarbeit zwischen dem Kundenunternehmen und Marcus Patz (im Folgenden auch „Parteien“ genannt) unterliegt ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zwischen Marcus Patz und dem Kunden gelten nur insoweit als sie schriftlich von den Parteien vereinbart werden.

Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen ausgeschlossen, auch wenn Marcus Patz diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien in der aktuellen Fassung, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. LEISTUNGSGEGENSTAND

2.1 Der Auftragnehmer erbringt für den jeweiligen Einzelauftrag (nachfolgend auch „Auftrag“ oder „Projekt“ genannt) gesondert festzulegende /Leistungen. Der Auftragnehmer ist an keine festen Arbeitszeiten gebunden und ist in der Wahl seines Arbeitsortes frei, es sei denn, die Besonderheiten des Auftrags erfordern eine Anwesenheit an einem besonderen Veranstaltungsort.

2.2 Der Kunde wird die zur Ausführung der Leistung notwendigen Vorgaben machen. Der Projektinhalt wird durch den Kunden festgelegt, wobei Projektumfang und Leistungsmodalitäten der übertragenen Aufgaben jeweils einvernehmlich abgestimmt werden. In der Ausführung der Aufgabenerledigung unterliegt der Auftragnehmer keinen Weisungen des Kunden.

2.3 Während der Tätigkeit des Auftragnehmers im Kundenunternehmen hat der Kunde durch die Art und Weise der Vertragsabwicklung sowie durch geeignete interne Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass der Vertrag nicht nachträglich zu einem Arbeitsverhältnis umgedeutet werden kann (vgl. § 7 SGB IV und § 2 Nr. 9 SGB VI)

2.4 Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nach dem jeweiligen Stand von Technik und Wissenschaft, wobei er firmenspezifische oder ggf. projektspezifische Qualitätsstandards des Kunden bzw. dessen Kunden zu berücksichtigen und einzuhalten hat.

2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufträge selbst auszuführen. Er ist jedoch berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte (im folgenden Subunternehmer) einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im Falle der Heranziehung von Subunternehmern verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass durch die Beauftragung eines Subunternehmers dem Auftraggeber keine Nachteile entstehen und ihm (dem Subunternehmer) alle Pflichten aus diesen AGB auferlegt werden.

3. Vertragsschluss und Kündigung

3.1 Auf Anfrage des Auftraggebers übersendet die Agentur ein freibleibendes Angebot. Diese Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn vom Auftraggeber ein schriftlicher Auftrag erteilt und dieser wiederum vom Auftragnehmer bestätigt wird. Maßgeblich für die zu zahlende Vergütung (für die durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen) ist die im jeweiligen Auftrag mit dem Kunden schriftlich vereinbarte Gesamtsumme.

3.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigungserklärung vereinbarte Vergütung sowie entstandene Kosten sind, soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden, zu bezahlen.

3.3 Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt. Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, oder der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Im Falle der Kündigung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erbringung der geschuldeten Tätigkeiten einzustellen und beim Kunden eingesetzte Subunternehmer abzuziehen.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind 20 % der Auftragssumme spätestens 10 Tage vor Projektbeginn fällig und an den Auftragnehmer zu zahlen. Der Restzahlungsbetrag inklusive der ggf. angefallenen Zusatzkosten wird mit dem Eingang der Endrechnung fällig.

4.2 Die Rechnungen sind nach Rechnungsdatum, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnet die Agentur Mahnkosten in Höhe von 5 %, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

4.3 Bei einem Rücktritt des Auftraggebers nach der Kündigungsfrist von 4 Wochen und vor Beginn des Projektes, berechnet die Agentur dem Auftraggeber folgende Prozentsätze von der ursprünglich vereinbarten Angebotssumme als Stornogebühr: a) zwei bis vier Wochen vor Einsatzbeginn 50 %, b) zwei Wochen bis drei Tage vor Einsatzbeginn 75 %, c) ab drei Tagen vor Einsatzbeginn bzw. während der Veranstaltung 100 % der Auftragssumme.

4.4 Falls bis zum Einsatzbeginn kein Geldeingang verbucht worden ist, behält sich die Agentur vor, den Auftrag als storniert zu betrachten (siehe Punkt 4).

4.5 Alle Zahlungen haben ohne Abzüge ausschließlich auf das Konto der Agentur zu erfolgen. Dritte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

4.6 Wurde zwischen den Parteien keine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Vergütung getroffen und stellt der Kunde einen vom Auftragnehmer vorgestellten Subunternehmer innerhalb von 18 Monaten (gerechnet ab dem letzten Einsatztag des Subunternehmers für den Kunden) als Arbeitnehmer im Rahmen einer Festeinstellung ein, entsteht für den Auftragnehmer (Marcus Patz) ein Honoraranspruch. Die Höhe dieses Honorars beträgt pauschal 6.000 €, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Zahlungspflicht trifft den Kunden ebenfalls, wenn der vorgestellte Freiberufler innerhalb der 18 Monats-Frist im Konzern des Kunden – also bei einer anderen Konzerntochter oder Konzernmutter – eingestellt wird, unerheblich, ob der vorgestellte Subunternehmer für den ursprünglich vorgesehenen oder einen anderen Arbeitsplatz (andere Position) eingestellt wird. Maßgeblich hinsichtlich der Verbindung der Unternehmen ist § 15 AktG.

4.7 Wurde zwischen dem Kunden und Marcus Patz keine Vergütung vereinbart und beauftragt der Kunde einen von Marcus Patz vorgestellten Subunternehmer innerhalb von 18 Monaten (gerechnet ab dem letzten Einsatztag des Subunternehmers für den Kunden), steht Marcus Patz ein Honorar in Höhe von 6.000€, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu. Dies gilt auch für den Fall, dass der vorgestellte Freiberufler durch einen Kunden des Kunden gebucht oder fest eingestellt wird.

4.8 Der Kunde hat Marcus Patz über die Einstellung sowie über die Einzelheiten der mit der von ihm eingestellten Person getroffenen Absprachen unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4.9 Auch nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt für den Fall, dass zwischen dem Kunden und einem von Marcus Patz vorgestellten Mitarbeiter oder Freiberufler innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung ein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis zustande kommt, dies als Vermittlung. In diesem Fall wird die Vergütung wie ursprünglich vereinbart in vollem Umfang fällig und ist ohne Abzug zu bezahlen.

5 Haftung

5.1 Die Parteien haften einander nur im Falle grobfahrlässigen oder fahrlässigen Verhaltens. Für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen wird nur insoweit gehaftet, als es sich bei dem Schaden um einen typischerweise und vorhersehbaren Schaden handelt und solche Vertragspflichten betroffen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten).

5.2 Die vom Auftraggeber für die Durchführung benötigte Hilfsmittel (u.a. Fahrzeuge) sind vom Auftraggeber ausreichend versichert (ohne Selbstbeteiligung), so dass im Falle eines Schadens keine Regressansprüche an den Auftragnehmer oder an den vom Auftraggeber beauftragten Dritten gestellt werden können.

5.3 Marcus Patz über nimmt keine Haftung, wenn der vom Auftragnehmer beauftragte Dritte mit Geldangelegenheiten, beispielsweise Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut wird.

6. DATENGEHEIMNIS / VERSCHWIEGENHEIT

Marcus Patz sichert einen vertraulichen Umgang mit den erfassten Daten zu und ist vom Kunden bevollmächtigt, die notwendigen Informationen an potenzielle Mitarbeiter / Subunternehmer weiterzugeben, soweit dies für die Umsetzung des Projektes erforderlich ist. Der Kunde sichert einen vertraulichen Umgang mit den übermittelten Daten über die vorgestellten Subunternehmer zu. Er verpflichtet sich, diese Informationen in keinem Fall an Dritte weiterzugeben und nicht nach Abschluss der Vermittlung zu speichern.

7. Dokumentation, Referenzen

7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technischen Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verwenden.

7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Firmennamen des Auftraggebers bzw. bei Agenturen (z.B. Werbe/Event/PR/Marketing-Agenturen usw.) auch den Firmennamen ihrer Kunden, sowie ihre Marken bzw. Marken des Kunden, sofern diese Gegenstand der Dienstleistung sind, für Eigenwerbung zu nennen (Referenzen). Der Auftraggeber versichert das Einverständnis seiner Kunden hiermit.

8 Gerichtsstand

8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Hamburg

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Auftragserteilung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.